

Regulativ

über die Prüfungen, die Ausbildung und die Beschäftigung der Rechts-Candidaten, Assessoren und Auditoren.

I. Die erste Prüfung betreffend.

§. 1.

Die Prüfungen der Rechts-Candidaten finden Statt, sobald sich eine angemessene Zahl von Candidaten gemeldet hat.

§. 2.

Diejenigen, welche zu diesen Prüfungen zugelassen zu werden wünschen, haben sich unter Uebertreibung

- 1) des Abgangszeugnisses des betreffenden Gymnasiums;
- 2) der Zeugnisse über ihr sittliches Verhalten seit Abgang von dem Gymnasium;
- 3) über ihre seitdem Statt gefundene wissenschaftliche Ausbildung, namentlich über die auf Universitäten gehörten Lehrvorträge, wobei, was insbesondere die fachwissenschaftlichen Vorträge betrifft, nachgewiesen werden muß, daß wenigstens
 - a) juristische Encyclopädie und Methodelecie;
 - b) Naturrecht (Rechts-Philosophie);
 - c) Geschichte und Institutionen des römischen Rechts;
 - d) Pandekten mit Einschluß des Familien- und Familiengüter-Rechtes und des Erbrechtes;
 - e) deutsche Rechtsgeschichte;
 - f) deutsches Privat-Recht mit Einschluß des Handelsrechtes, sowie des Lehnrrechtes;
 - g) Kirchenrecht;
 - h) deutsches Staatsrecht;
 - i) Criminal-Recht und Criminal-Prozeß;
 - k) Civil-Prozeß;
 - l) Civil-Prozeß-Praktikum;
 - m) Relatorium
 gehört worden sind;
- 4) einer in deutscher Sprache verfaßten kurzen Darstellung ihrer persönlichen Verhältnisse und ihres Bildungsganges bei dem Appellations-Gerichte anzumelden.